

Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Modulstudien auf dem Gebiet des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München

Vom 23. Oktober 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung von Modulstudien auf dem Gebiet des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München vom 16. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Umfang der Modulstudien“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Universität“ das Wort „München“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „TUM“ durch die Worte „Technischen Universität München“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für die Modulstudien auf dem Gebiet des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie wird nachgewiesen durch

1. die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung,
2. ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 80 Credits, wovon mindestens 40 Credits keine wesentlichen Unterschiede zu Modulen des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München aufweisen dürfen; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Umfang der Modulstudien

¹Die Module stammen aus dem Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München. ²Die Studierenden müssen mit einem oder einer von der Studienfakultät beauftragten Mentor oder Mentorin ihren individuellen Studienplan im Umfang von 30 Credits aus den drei Bereichen, die in der Anlage 1 dargestellt sind, zusammenstellen. ³Zum Mentor oder zur Mentorin kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person der Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie bestellt werden. ⁴Der erste Bereich berücksichtigt die Vorbildung, wie z.B. ein vorangegangenes abgeschlossenes Bachelorstudium. ⁵Der zweite Bereich behandelt Pflichtmodule im Umfang von 10 Credits. ⁶Der dritte Bereich umfasst einen Wahlfachkatalog, aus welchem die Studierenden Prüfungsmodule im Umfang von 10 Credits frei zusammenstellen können. ⁷Die Modulstudien sind bestanden, sobald die erforderlichen 30 Credits erworben wurden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „des Modulstudiums“ durch die Worte „der Modulstudien“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

6. In § 9 Satz 1 werden die Worte „das bestandene Modulstudium“ durch die Worte „die bestandenen Modulstudien“ ersetzt.

7. Die Anlage 1: Prüfungsmodule des Modulstudiengangs wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule des Modulstudiengangs ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodulare des Modulstudiengangs

Nr.	Modulbezeichnung	SWS				Credits	Semester	Prüfung	
		V	Ü	P	Summe			Typ	Dauer

A: Vorbildungsbezogene Fächer (10 Credits)

WZ5029	Alkoholfreie Getränke	2			2	3	SoSe	S	90
WZ5293	Biochemie	3		3	6	6	WiSe	S	120
WZ5231	Grundlagen der Getränketechnologie	2			2	2	WiSe	S	90
WZ5295	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen des Apparatebaus	4	3		7	5	WiSe + SoSe	S	120
WZ5296	Lebensmittelchemie	4			4	5	WiSe + SoSe	S	120
WZ0013	Organische Chemie	2			2	5	SoSe	S	120
WZ5328	Mikrobiologie	2			3	5	WiSe + SoSe	S	120
WZ5013	Strömungsmechanik	2	2		4	5	SoSe	S	120
WZ5292	Technische Mechanik	4	2		6	6	WiSe + SoSe	S	120
WZ5004	Technische Thermodynamik	2	2		4	5	WiSe	S	120
WZ5302	Verfahrenstechnik	4	4		8	7	WiSe + SoSe	S	180
WZ5020	Verpackungstechnik - Systeme	2	1		3	5	SoSe	S	120

B: Pflichtfächer (10 Credits)

WZ5307	Hefe- und Biertechnologie	3		4	7	5	WiSe	S	90
WZ5305	Würzetechnologie	3		4	7	5	SoSe	S	90

C: Wahlfächer (10 Credits)

WZ5161	Brauereianlagen	2	1		3	5	WiSe	S	60
WZ5605	Chemisch-Technische Analyse I	2		4	6	5	WiSe	S+M	20
WZ0604	Einführung in die Bioprozesstechnik	2			2	5	SoSe	S	120
WZ5015	Energieversorgung technischer Prozesse	2	1		3	5	SoSe	S	120
WZ5609	Getränkemikrobiologie u. biologische Betriebsüberwachung	2		4	6	5	WiSe + SoSe	S	60
WZ5298	Hygienic Design und Hygienic Processing	4			4	5	WiSe + SoSe	S	120
WZ5603	Rohstofftechnologie	3			3	5	SoSe	S	90

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = schriftlich; M = mündlich

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Juli 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 23. Oktober 2018.

München, 23. Oktober 2018

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Oktober 2018.